

- a) Eidesstattliche Versicherung, daß das Lehrverhältnis durch Ablegung der Abschlußprüfung ordnungsgemäß beendet wurde. (Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung und Lehrbetrieb sind anzugeben.)
- b) Eine Bescheinigung des Lehrbetriebes, daß das Lehrverhältnis durch Ablegung der Lehrabschlußprüfung ordnungsgemäß beendet wurde.

Falls die Bescheinigung aus näher darzulegenden wichtigen Gründen nicht erbracht werden kann, ist mindestens ein Zeuge für die ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses durch Ablegung der Lehrabschlußprüfung zu benennen.

2. Der Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung des Hauptberufsamtes der Abteilung für Arbeit beim Magistrat der Stadt Berlin prüft Antrag und Unterlagen und stellt in allen Fällen, in denen der Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses durch Ablegung der Lehrabschlußprüfung als erbracht gelten kann, eine Ersatzurkunde für den in Verlust geratenen Gesellenbrief bzw. Kaufmannsgehilfenbrief aus.
3. Die Gebühr beträgt 3,— RM und ist bei Aushändigung der Ersatzurkunde bzw. — bei Übermittlung durch die Post — durch Nachnahme zu entrichten.

Berlin, den 27. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Dr. Werner Jendretzky

Lohnregelung und Zuständigkeit der Abteilung für Arbeit

Die Anordnung „J»r Alliierten Kommandantur Berlin vom 27. August 1945 (Kommunique Nr. 7) hat der Abteilung für Arbeit beim Magistrat der Stadt Berlin die Verantwortung für die Ausübung der Lohnkontrolle übertragen und weiter bestimmt, daß die unmittelbar vor der militärischen Besetzung geltenden Lohnvorschriften und Lohnskalen einschließlich Überstundenätze und Arbeitsanspornbegünstigungen sowie Tarifordnungen und sonstige Verordnungen mit Ausnahme der Prämien und anderen auf dem Kriegsrisiko beruhenden Vergütungen in Kraft zu setzen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen sind.

Für alle in den noch geltenden Tarifbestimmungen und sonstigen lohnregelnden Anordnungen festgelegten Aufgaben und Befugnisse der ehemaligen Reichstreuhänder der Arbeit ist demzufolge für den Bereich Groß-Berlin die Abteilung für Arbeit beim Magistrat der Stadt Berlin, Berlin C 2, Georgenkirchplatz 8—10, zuständig.

Berlin, den 17. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeit
Jendretzky

Polizei

Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1945

— V Dez. 2—4, Ges. 65/45 —,

betreffend Verbot der Verwendung ungekochten Wassers zur Herstellung von Getränken aller Art, Mineralwässern, Brausen, Limonaden und dergl. sowie von Speiseeis und Speisen zwecks gewerbsmäßiger Veräußerung

Auf Grund der §§ 14, 26 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS S. 77) wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Berlin, Abteilung für Gesundheitsdienst, für den Bereich des Ortspolizeibezirks Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

In Gast- und Speisewirtschaften, Kaffee-lokalen, Eisdielen und allen Verkaufsstätten ist die Herstellung von Getränken, Mineralwässern, Brausen, Selterswasser, Speisen und Speiseeis zur gewerbsmäßigen Veräußerung unter Verwendung von nicht abgekochtem Wasser, das aus dem Rohrleitungsnetz, aus öffentlichen und privaten Brunnen der Stadt Berlin stammt, verboten.

Dagegen kann bakteriologisch untersuchtes und für einwandfrei befundenes Wasser aus dem Tiefbrunnen zur Herstellung der in Abs. 1 bezeichneten Genußmittel,

Speisen und Getränke verwendet werden. In demselben Umfange wie in Abs. 1 ist die fabrikmäßige Herstellung von Getränken, Speisen, Speiseeis und Genußmittel zwecks gewerbsmäßiger Veräußerung verboten.

§ 2

Unter Veräußerung ist jede Verfügung auf Grund von Kauf-, Tausch-, Verpfändungs- und anderen Geschäften zu verstehen.

§ 3

Als Getränke im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Wasser ohne jeglichen Zusatz,
- b) Wasser mit Zusatz von Fruchtsäften, Essenzen oder chemischen Präparaten.

§ 4

Dieser Verordnung unterliegen die Inhaber der Herstellungs- und Veräußerungsstätten, soweit sie den Betrieb im eigenen Namen führen, die Pächter, die Leiter dieser Unternehmungen und diejenigen Personen, die die Aufsicht in den Betrieben zu führen haben.

§ 5

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in